

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 20 München, den 15. Oktober 2005

Datum	I n h a l t	Seite
27. 9.2005	Zweite Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung zum Umsatzsteuer-Bescheinigungsgesetz 611-10-2-F	510
4.10.2005	Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung 103-2-S	511
18. 9.2005	Vierte Verordnung zur Änderung der Abfallzuständigkeitsverordnung 2129-2-1-1-UG	512
22. 9.2005	Verordnung zur Änderung der Studienkollegordnung Univ. und der Studienkollegordnung FH 2235-3-1-UK, 2235-3-2-1-UK	514
-	Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 264) 2230-1-1-UK	516
-	Berichtigung der Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern (FISO) vom 9. August 2005 (GVBl S. 436) 2038-3-4-8-7-UK	516

611-10-2-F

**Zweite Verordnung
zur Änderung der
Zuständigkeitsverordnung zum Umsatzsteuer-Bescheinigungsgesetz**

Vom 27. September 2005

Auf Grund des Art. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Erteilung von Bescheinigungen nach § 4 Nr. 20 Buchst. a und Nr. 21 Buchst. b des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) – Umsatzsteuer-Bescheinigungsgesetz – (BayRS 611-10-1-F) erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Zuständigkeitsverordnung zum Umsatzsteuer-Bescheinigungsgesetz (ZustVUStBG) vom 17. November 1987 (GVBl S. 418, BayRS 611-10-2-F), geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 1999 (GVBl S. 512), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „Umsatzsteuergesetzes (UStG 1980)“ werden durch die Worte „Umsatzsteuergesetzes 2005 (UStG 2005)“ ersetzt.

bb) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Regierung für botanische Gärten, zoologische Gärten und Tierparks,“

cc) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. die Bayerische Staatsbibliothek für Büchereien.“

b) In Abs. 2 werden die Worte „Absatzes 1 Nr. 1“ durch die Worte „Abs. 1 Nrn. 1 und 3“ ersetzt.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „UStG 1980“ durch die Worte „UStG 2005“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Absatzes 1 Nr. 1“ durch die Worte „Abs. 1 Nrn. 1 und 3“ ersetzt.

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „des Umsatzsteuergesetzes“ werden durch die Worte „UStG 2005“ ersetzt.

b) In Nr. 2 werden die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ ersetzt.

c) In Nr. 3 werden die Worte „Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Worte „Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten“ ersetzt.

3. § 3 Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

München, den 27. September 2005

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

103-2-S

Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung

Vom 4. Oktober 2005

Auf Grund von § 142 Abs. 5 Satz 6 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl I S. 1089), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl I S. 2802), § 4 Abs. 5 Satz 2 und § 9 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes über Musterverfahren in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten (Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz – KapMuG) vom 16. August 2005 (BGBl I S. 2437), § 19 Abs. 1 Satz 2 des Rechtspflegergesetzes (RPfLG) vom 5. November 1969 (BGBl I S. 2065), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. August 2005 (BGBl I S. 2477), § 89 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl I S. 2114), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl I S. 2676), und § 32b Abs. 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 12. September 1950 (BGBl III 310-4), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. August 2005 (BGBl I S. 2477), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

§ 3 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), geändert durch § 3 der Verordnung vom 7. Juni 2005 (GVBl S. 187), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. auf Grund von § 98 Abs. 1 Satz 3, § 99 Abs. 3 Satz 9, § 132 Abs. 1 Satz 4 und § 142 Abs. 5 Satz 6 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl I S. 1089), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl I S. 2802), die Ermächtigungen nach § 98 Abs. 1 Satz 2, § 99 Abs. 3 Satz 8, § 132 Abs. 1 Satz 3 und § 142 Abs. 5 Satz 5 des Gesetzes,“.

2. Es wird folgende Nr. 22a eingefügt:

„22a. auf Grund von § 4 Abs. 5 Satz 2 und § 9 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes über Musterverfahren in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten (Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz – KapMuG) vom 16. August 2005 (BGBl I S. 2437) die Ermächtigungen nach § 4 Abs. 5 Satz 1 und § 9 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 und 2 des Gesetzes,“.

3. Nr. 30 erhält folgende Fassung:

„30. auf Grund von § 19 Abs. 1 Satz 2 und § 36b Abs. 1 Satz 2 des Rechtspflegergesetzes (RPfLG) vom 5. November 1969 (BGBl I S. 2065), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. August 2005 (BGBl I S. 2477), die Ermächtigungen nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 36b Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes,“.

4. Nr. 40 erhält folgende Fassung:

„40. auf Grund von § 89 Abs. 1 Satz 2, § 92 Abs. 1 Satz 2 sowie § 116 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl I S. 2114), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl I S. 2676), die Ermächtigungen nach § 89 Abs. 1 Satz 1, § 92 Abs. 1 Satz 1 sowie § 116 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes,“.

5. Nr. 42 erhält folgende Fassung:

„42. auf Grund des § 541 Abs. 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung in der bis 31. Dezember 2001 gültigen Fassung sowie auf Grund von § 32b Abs. 2 Satz 2, § 660 Abs. 1 Satz 2, § 689 Abs. 3 Satz 3, § 703c Abs. 3 Halbsatz 2, § 915h Abs. 2 Satz 2 und § 1062 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 12. September 1950 (BGBl III 310-4), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. August 2005 (BGBl I S. 2477), die Ermächtigungen nach § 541 Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung alter Fassung sowie nach § 32b Abs. 2 Satz 1, § 660 Abs. 1 Satz 1, § 689 Abs. 3 Satz 1, § 703c Abs. 3 Halbsatz 1, § 915h Abs. 2 Satz 1 und § 1062 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1 der Zivilprozessordnung neuer Fassung,“.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft.

München, den 4. Oktober 2005

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2129-2-1-1-UG

Vierte Verordnung zur Änderung der Abfallzuständigkeitsverordnung

Vom 18. September 2005

Auf Grund des Art. 29 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 396; ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2003 (GVBl S. 325), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der Abfallentsorgung (Abfallzuständigkeitsverordnung – AbfZustV) vom 22. August 1996 (GVBl S. 411, BayRS 2129-2-1-1-UG), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. August 2003 (GVBl S. 660), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Zuständigkeiten des Landesamts für Umwelt“

b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Landesamt für Umwelt trifft die erforderlichen Feststellungen bezüglich der Einhaltung der Anforderungen bei Errichtung und Betrieb von Deponien (technische Überwachung), soweit nicht das Bergamt nach § 2 oder die Kreisverwaltungsbehörde nach § 4 Abs. 2 zuständig ist; ihm obliegt auch die technische Überwachung der nach dem 10. Juni 1972 stillgelegten Deponien, soweit nicht das Bergamt nach § 2 oder die Kreisverwaltungsbehörde nach § 4 Abs. 2 zuständig ist.“

c) In Abs. 2 werden die Worte „Landesamt für Umweltschutz“ durch die Worte „Landesamt für Umwelt“ ersetzt und die Worte „und Entsorgungsfachbetrieben“ gestrichen.

d) In Abs. 3 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Worte „Landesamt für Umweltschutz“ durch die Worte „Landesamt für Umwelt“ ersetzt.

e) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Das Landesamt für Umwelt ist bezüglich der Führung von Nachweisen bei der Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle für den Abfallerzeuger, den Abfallbeförderer, den Abfalleinsammler und den Abfallentsorger zuständige Behörde im Sinn der Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfall-

gesetzes und der Nachweisverordnung (NachwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2002 (BGBl I S. 2374), zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung vom 15. August 2002 (BGBl I S. 3302). ²Ausgenommen von der Zuständigkeit nach Satz 1 ist die Erteilung der Erzeuger- und Beförderernummern (§ 27 Abs. 3 NachwV). ³Das Landesamt für Umwelt ist zuständige Behörde für die Entgegennahme der Anzeige der freiwilligen Rücknahme von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (§ 25 Abs. 2 KrW-/AbfG).“

f) Es werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Das Landesamt für Umwelt ist zuständige Behörde für die Erteilung der Entsorgernummern (§ 27 Abs. 3 NachwV).“

(6) Das Landesamt für Umwelt trifft die erforderlichen Feststellungen bezüglich der Einhaltung der Überlassungspflichten für Sonderabfälle und gesondert zu entsorgende Abfälle.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 wird aufgehoben.

bb) In Nr. 2 werden nach dem Klammerzitat „(§ 25 Abs. 2 KrW-/AbfG),“ die Worte „soweit nicht das Landesamt für Umwelt nach § 3 Abs. 4 Satz 3 zuständig ist,“ angefügt.

cc) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. für die Überwachung der Abfallentsorgung nach den §§ 40 bis 51 des KrW-/AbfG und die erforderlichen Anordnungen, soweit nicht das Landesamt für Umwelt nach § 3 Abs. 4, 5 und 6 zuständig ist,“

dd) In Nr. 8 wird das Wort „sowie“ gestrichen.

ee) In Nr. 9 werden am Satzende der Punkt durch ein Komma ersetzt und das Wort „sowie“ angefügt.

ff) Es wird folgende Nr. 10 angefügt:

„10. für den Vollzug des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl I S. 762) mit Ausnahme des Vollzugs der §§ 4, 5 ElektroG und soweit sich aus dem ElektroG nicht eine andere Zuständigkeit ergibt.“

b) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „zur Ablagerung von Erdaushub, Straßenaufbruch, Bauschutt und vergleichbaren inerten Stoffen“ durch die Worte „der Klasse 0 im Sinn des § 2 Nr. 6 der Deponieverordnung (DepV) vom 24. Juli 2002 (BGBl I S. 2807), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. August 2004 (BGBl I S. 2190),“ ersetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 2005 in Kraft.

(2) Die Zuständigkeiten des Landesamts für Umwelt nach § 1 Nr. 1 Buchst. e und f (§ 3 Abs. 4, 5 und 6 AbfZustV) gelten nur für nach dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung begonnene Verfahren.

(3) Das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz wird die Abfallzuständigkeitsverordnung neu bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

München, den 18. September 2005

**Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz**

Dr. Werner S c h n a p p a u f , Staatsminister

2235-3-1-UK, 2235-3-2-1-UK

**Verordnung
zur Änderung der
Studienkollegordnung Univ.
und der Studienkollegordnung FH**

Vom 22. September 2005

Auf Grund des Art. 128 Abs. 3 Satz 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414; ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 272), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Ordnung für das Studienkolleg bei den Universitäten des Freistaates Bayern in München (Studienkollegordnung Univ.) vom 22. April 1994 (GVBl S. 434, BayRS 2235-3-1-UK), geändert durch Verordnung vom 30. Juli 2001 (GVBl S. 424), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „ausländische“ wird gestrichen.

bb) In der Klammer wird „§ 14 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 2“ durch „§ 13 Abs. 4“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Ausländischen“ gestrichen.

2. In § 5 Abs. 1 werden vor den Worten „Inhaber des“ die Worte „Studienbewerber mit deutscher Staatsangehörigkeit, die bis einschließlich der 10. Jahrgangsstufe mit Erfolg am schulischen muttersprachlichen Unterricht im Fach Deutsch teilgenommen haben,“ eingefügt.

3. In § 16 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „ausländischen“ gestrichen.

4. § 27 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „Wer im Besitz“ werden durch die Worte „Studienbewerber mit deutscher Staatsangehörigkeit, die bis einschließlich der 10. Jahrgangsstufe mit Erfolg am schulischen muttersprachlichen Unterricht im Fach Deutsch teilgenommen haben, Inhaber“ ersetzt.

b) Die Worte „im Besitz von“ werden durch die Worte „Inhaber von“ ersetzt.

c) Die Worte „ist, wird“ werden durch das Wort „werden“ ersetzt.

5. § 33 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „ausländischen“ sowie die Worte „aus ihrer Heimat“ werden gestrichen.

b) Nach dem Wort „der“ werden die Worte „in dessen Herkunftsland“ eingefügt.

6. In § 35 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Studienbewerber“ durch das Wort „Vorbildungsnachweise“ ersetzt.

7. In § 36 Abs. 1 wird das Wort „Ausländische“ gestrichen.

§ 2

Die Ordnung für das Studienkolleg bei den Fachhochschulen des Freistaates Bayern in Coburg (Studienkollegordnung FH) vom 22. April 1994 (GVBl S. 445, BayRS 2235-3-2-1-UK), geändert durch Verordnung vom 30. Juli 2001 (GVBl S. 428), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „ausländische“ wird gestrichen.

bb) In der Klammer wird „§ 45 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 2“ durch „§ 51 Abs. 4“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird das Wort „ausländische“ gestrichen.

c) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Ausländischen“ gestrichen.

2. In § 5 Abs. 1 werden vor den Worten „Inhaber des“ die Worte „Studienbewerber mit deutscher Staatsangehörigkeit, die bis einschließlich der 10. Jahrgangsstufe mit Erfolg am schulischen muttersprachlichen Unterricht im Fach Deutsch teilgenommen haben,“ eingefügt.

3. In § 16 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „ausländischen“ gestrichen.

4. § 27 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „Wer im Besitz“ werden durch die Worte „Studienbewerber mit deutscher Staatsangehörigkeit, die bis einschließlich der 10. Jahrgangsstufe mit Erfolg am schulischen muttersprachlichen Unterricht im Fach Deutsch teilgenommen haben, Inhaber“ ersetzt.

- b) Die Worte „im Besitz von“ werden durch die Worte „Inhaber von“ ersetzt.
 - c) Die Worte „ist, wird“ werden durch das Wort „werden“ ersetzt.
5. § 33 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort „ausländischen“ sowie die Worte „aus ihrer Heimat“ werden gestrichen.
 - b) Nach dem Wort „der“ werden die Worte „in dessen Herkunftsland“ eingefügt.
6. In § 35 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Studienbewerber“ durch das Wort „Vorbildungsnachweise“ ersetzt.
7. In § 36 Abs. 1 wird das Wort „Ausländische“ gestrichen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft.

München, den 22. September 2005

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Siegfried Schneider, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

2230-1-1-UK

Berichtigung

In § 1 Nr. 55 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 264) muss es anstelle von „Art. 82 Abs. 1 Satz 3“ richtig lauten: „Art. 82 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3“.

München, den 5. Oktober 2005

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei

Erwin H u b e r , Staatsminister

2038-3-4-8-7-UK

Berichtigung

Die Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern (FISO) vom 9. August 2005 (GVBl S. 436, BayRS 2038-3-4-8-7-UK) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 10 muss die Absatzbezeichnung des vierten Absatzes richtig lauten:

„(3a)“

2. In § 33 entfällt die Absatzbezeichnung.

München, den 27. September 2005

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Helmut W i t t m a n n , Ministerialdirigent

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus 100 % Altpapier.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich € 33,25 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten € 2,05, für weitere 4 angefangene Seiten € 0,25, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 3 angefangene Seiten € 0,25 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer. Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.

ISSN 0005-7134